

Satzung „Symphonisches Orchester Plön e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Symphonisches Orchester Plön“ mit dem Zusatz „e.V.“

Er hat seinen Sitz in Plön.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur auf dem Gebiet der klassisch - populären Musik durch Programme der nicht-kommerziellen Konzert- und Tourneeaktivitäten des Orchesters. Insbesondere sollen jugendliche Musiker an das gemeinsame Musizieren im Orchester herangeführt und gefördert werden, z.B. durch Bereitstellen geeigneter Musikinstrumente.

(2) Der Verein kann als Träger von Orchesterauftritten / Öffentlichen Veranstaltungen auftreten, soweit sich hierfür kein anderer Träger findet. Er kann im Einzelfall für derartige Veranstaltungen zwecks Besetzung / Verstärkung einzelner Orchesterstimmen gegen Honorar professionelle Musiker beschäftigen, wenn nur dadurch der Erfolg des Konzertes gesichert werden kann.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke wie z.B. Beschaffung von Notenmaterial, Kauf / Anmietung von Musikinstrumenten, Gebühren für Konzerträume, GEMA – Gebühren, Honorare etc. gem. Abs. 1 und 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Interesse des Vereins entstandene Auslagen werden jedoch gegen Beleg erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist, die Vereinszwecke nachhaltig zu unterstützen.

(2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder jede sonstige Personenvereinigung werden, wie z.B. Verbände, Vereine, Stiftungen, Körperschaften, Institute, Gesellschaften etc.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(4) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod einer natürlichen Person
- b) Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Über sonstige Ausnahmeregelungen wie z.B. für Schüler, Auszubildende, Studenten etc. beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Sie sind außerdem verpflichtet, die Zwecke des Vereins unmittelbar durch eigene Tätigkeit nachhaltig zu unterstützen.

(3) Die fördernden Mitglieder sind zur Erbringung der zwischen ihnen und dem Vorstand vereinbarten Beiträge verpflichtet.

(4) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sollen darüber hinaus durch einmalige oder laufende Spenden aufgebracht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die in den ersten drei Monaten jedes Jahres vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung (MV) fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die MV beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Beitragsordnung.

Ferner beschließt die MV die durchzuführenden Konzerte / Auftritte des Orchesters einschließlich der damit verbundenen Finanzierungsplanung.

Sie beschließt ferner das Jahresbudget des Vereins.

Die MV beschließt jedoch mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen fordert.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied und einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Dem Vorstand können als Beisitzer oder mit bestimmten Funktionen bis zu zwei weitere Mitglieder angehören. Sie gehören zum erweiterten Vorstand und sind nicht vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Seine Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plön, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Übergangsregelung

Sollten vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderungen zum Vereinsregister anzumelden.